

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Fachbeirat für Mädchenarbeit	08.09.2010	öffentlich
Jugendhilfeausschuss	29.09.2010	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	04.11.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Überarbeitung der Satzung für den Fachbeirat für Mädchenarbeit der Stadt Bielefeld

Beschlussvorschlag:

Der Fachbeirat für Mädchenarbeit der Stadt Bielefeld empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss zu beschließen / der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen / der Rat beschließt die Überarbeitung der Satzung für den Fachbeirat für Mädchenarbeit der Stadt Bielefeld entsprechend der **Anlage 1** dieser Vorlage.

Begründung:

Die Überarbeitung der Satzung i.d.F. vom 14.07.1994 ist erforderlich, weil

1. die Gleichstellungsstelle der Stadt Bielefeld ab der neuen Legislaturperiode 2009 - 2014 nicht mehr stimmberechtigt, sondern im Rahmen ihrer Rechte nach dem Landesgleichstellungsgesetz an den Sitzungen des Fachbeirates für Mädchenarbeit teilnimmt.
2. mit Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom 10.09.2009 über die Satzung für den Integrationsrat der Stadt Bielefeld dieser nach § 4 dieser Satzung im Fachbeirat für Mädchenarbeit beratende Mitwirkung erlangt hat.
3. die Struktur der im Fachbeirat für Mädchenarbeit vertretenen Arbeitsfelder (§ 2 der Satzung für den Fachbeirat für Mädchenarbeit) sich verändert hat.
4. redaktionelle Änderungen und Anpassungen an den Wortlaut der Gesetze und der Neufassung der Satzung für das Amt für Jugend und Familie - Jugendamt - vorzunehmen sind.
5. eine inhaltliche Anpassung der Satzung aufgrund der unter den Punkten 1 bis 3 aufgeführten Veränderungen vorzunehmen ist.

Die einzelnen Änderungen und Anpassungen sind in der als **Anlage 2** beigefügten Gegenüberstellung alt/neu aufgeführt.

Beigeordneter

Tim Kähler

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Satzung des Fachbeirates für Mädchenarbeit der Stadt Bielefeld

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der GO für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

Grundlagen für die Aufgabenstellung und Tätigkeit des Mädchenbeirates sind der Artikel 3 Abs. 2 Grundgesetz, das Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII), insbesondere der § 9 Nr. 3 und die Bielefelder Rahmenrichtlinien zur Förderung der Mädchenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Ziel ist es, innovative geschlechtsdifferenzierte Ansätze in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe zu fördern.

Im Einzelnen sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Begleitung, Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung der Bielefelder Rahmenrichtlinien zur Förderung der Mädchenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe
- Benennung notwendiger Erweiterungen und Modifizierungen der Rahmenrichtlinien
- Anregung und Vermittlung von Kooperationen und Vernetzung einzelner Arbeitsfelder
- Beschreibung von Mängeln bei Angeboten der Jugendhilfe für Mädchen und junge Frauen
- Mitwirkung beim Aufbau und Weiterentwicklung von Mädchenspezifischen Angeboten
- Mitwirkung und Weiterentwicklung der kommunalen Jugendhilfeplanung
- Entwicklung von Qualitätsstandards der geschlechtsdifferenzierten Erziehung in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe
- Beratung und Unterstützung des Jugendhilfe-Ausschusses und der Verwaltung in Mädchenspezifischen Fragen
- Anregung und Initiierung von Fortbildungen
- Unterrichtung der Öffentlichkeit über die spezifischen Belange der Mädchenarbeit in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Mädchenbeirat besteht aus 18 stimmberechtigten und bis zu 2 beratenden Mitgliedern.
- (2) Es werden vom Jugendhilfeausschuss mit einfacher Mehrheit je eine Vertreterin

der Jugendverbände
der Wohlfahrtsverbände
des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe

und

je eine Vertreterin der Arbeitsfelder:

- offene koedukative Kinder- und Jugendarbeit
- Sport, Bewegung, Selbstbehauptung/Selbstverteidigung
- Prävention von sexueller Gewalt
- Fortbildung
- offene Mädchenarbeit
- Mädchenberatung
- Inobhutnahme
- Wissenschaft/Forschung
- Übergang Schule und Beruf
- Arbeit mit Migrantinnen
- Stationäre Erziehungshilfe
- Drogen und Sucht
- Schule
- Kindertagesstätte
- antirassistische Mädchenarbeit

als stimmberechtigte Mitglieder gewählt.

(3) Als beratende Mitglieder

- wird eine Vertreterin des Integrationsrates auf Vorschlag des Integrationsrates vom Rat gewählt und
- kann eine Vertreterin der Gleichstellungsstelle von der Leiterin der Gleichstellungsstelle benannt werden

(4) Grundsätzliche Veränderungen in der Zusammensetzung des Mädchenbeirates bedürfen der Zustimmung des Rates.

§ 3 Wahlzeit

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Mädchenbeirates werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates mit Stimmenmehrheit vom Jugendhilfeausschuss gewählt und üben ihre Tätigkeit bis zur Wahl eines neuen Mädchenbeirates durch den neu gewählten Jugendhilfeausschuss aus.
- (2) Es werden keine Stellvertreterinnen gewählt bzw. benannt. Abgewählte oder ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl bzw. -benennung ersetzt.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, die in § 1 der Satzung genannten Ziele anzuerkennen und sich für die Aufgabenerledigung einzusetzen.

- (4) Verletzt ein Mitglied seine Pflichten nach dieser Satzung, so kann es von demjenigen, der es gewählt bzw. benannt hat, von der Mitarbeit im Mädchenbeirat ausgeschlossen werden.

§ 4 Geschäftsführung, Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Geschäftsführung wird durch die Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Bielefeld i.S. des § 70 Abs. 1 SGB VIII wahrgenommen.
- (2) Für das Verfahren des Mädchenbeirats gelten, sofern in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, die Hauptsatzung der Stadt Bielefeld und die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Mädchenbeirat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten fachkundige Personen ohne Stimmrecht einladen.

§ 5 Verschwiegenheitspflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft zu führen. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen und unabhängig.
- (2) Die Tätigkeit im Mädchenbeirat gilt als Ehrenamt im Sinne des § 28 GO NW. Die Mitglieder sind entsprechend des § 30 GO NW zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist.

§ 6 Arbeitsweise

- (1) Der Mädchenbeirat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder unter der Leitung der Altersvorsitzenden in geheimer Wahl die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin. Die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin vertreten den Beirat im Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied.
- (2) Endet die Mitgliedschaft der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin vor Ablauf der Amtsdauer, so ist eine Neuwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.
- (3) Die Arbeitsweise des Mädchenbeirates orientiert sich an den Erfordernissen der jeweiligen kinder- und jugendpolitischen Themenstellung. Empfehlungen sollten im Konsens erfolgen. Unterschiedliche Fachaussagen sind ggf. zu benennen.
- (4) Bei Bedarf kann der Mädchenbeirat zu bestimmten Fragestellungen Untergruppen bilden, welche die jeweiligen Fachplanungen vorbereiten und den Beirat beraten und anregen können.
- (5) Der Mädchenbeirat berichtet mindestens einmal jährlich im Jugendhilfeausschuss.

§ 7 Sitzungsgelder

Die Mitglieder nehmen ihre Aufgabe im Fachbeirat für Mädchenarbeit ehrenamtlich und ohne Entschädigung wahr. Entschädigungsansprüche nach anderen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Satzung des Fachbeirates für Mädchenarbeit der Stadt Bielefeld vom 27.11.1997 und die Geschäftsordnung des Fachbeirats für Mädchenarbeit außer Kraft.

Anlage 2

	Bisherige Fassung	Neue Fassung	Grund für die Anpassung
Präambel	Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der GO für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1994 (SGV NW S.124) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 27.11.1997 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der GO für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:	Aktualisierung
§ 1 Aufgaben	Grundlagen für die Aufgabenstellung und Tätigkeit des Mädchenbeirates sind der Artikel 3 Abs. 2 Grundgesetz, das KJHG, insbesondere der § 9 Nr. 3 und die Bielefelder Rahmenrichtlinien zur Förderung der Mädchenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Ziel ist es, innovative geschlechtsdifferenzierte Ansätze in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe zu fördern.	Grundlagen für die Aufgabenstellung und Tätigkeit des Mädchenbeirates sind der Artikel 3 Abs. 2 Grundgesetz, das Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII), insbesondere der § 9 Nr. 3 und die Bielefelder Rahmenrichtlinien zur Förderung der Mädchenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Ziel ist es, innovative geschlechtsdifferenzierte Ansätze in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe zu fördern.	Aktualisierung
§ 2 Mitglieder	<p>(5) Der Mädchenbeirat besteht aus 19 Mitgliedern. Es werden vom Jugendhilfeausschuß mit einfacher Mehrheit je eine Vertreterin der Jugendverbände der Wohlfahrtsverbände des öffentlichen Trägers der Gleichstellungsstelle der Regionalstelle Frau und Beruf und</p> <p>je eine Vertreterin der Arbeitsfelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • offene koedukative Kinder- und Jugendarbeit • Sport, Bewegung, Selbstbehauptung/Selbstverteidigung • Prävention von sexueller Gewalt • Fortbildung • offene Mädchenarbeit 	<p>(1) Der Mädchenbeirat besteht aus 18 stimmberechtigten und bis zu 2 beratenden Mitgliedern.</p> <p>(2) Es werden vom Jugendhilfeausschuss mit einfacher Mehrheit je eine Vertreterin der Jugendverbände der Wohlfahrtsverbände des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p>je eine Vertreterin der Arbeitsfelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • offene koedukative Kinder- und Jugendarbeit • Sport, Bewegung, Selbstbehauptung/Selbstverteidigung • Prävention von sexueller Gewalt • Fortbildung 	<p>Anpassung der Mitgliederzusammensetzung.</p> <p>Teilnahme der Gleichstellungsstelle i.R. ihrer Beteiligungsrechte, daher als beratendes Mitglied aufgenommen.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Mädchenberatung • Inobhutnahme • Wissenschaft/Forschung • Übergang Schule und Beruf • Arbeit mit Migrantinnen • Stationäre Erziehungshilfe • Drogen und Sucht • Schule • Kindertagesstätte <p>gewählt.</p> <p>(6) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.</p> <p>(7) Grundsätzliche Veränderungen in der Zusammensetzung des Mädchenbeirates bedürfen der Zustimmung des Rates.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • offene Mädchenarbeit • Mädchenberatung • Inobhutnahme • Wissenschaft/Forschung • Übergang Schule und Beruf • Arbeit mit Migrantinnen • Stationäre Erziehungshilfe • Drogen und Sucht • Schule • Kindertagesstätte • antirassistische Mädchenarbeit <p>als stimmberechtigte Mitglieder gewählt.</p> <p>(3) Als beratende Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wird eine Vertreterin des Integrationsrates auf Vorschlag des Integrationsrates vom Rat gewählt und • Kann eine Vertreterin der Gleichstellungsstelle von der Leiterin der Gleichstellungsstelle benannt werden. <p>(4) Grundsätzliche Veränderungen in der Zusammensetzung des Mädchenbeirates bedürfen der Zustimmung des Rates.</p>	<p>Erweiterung des Arbeitsfeldes (wurde bisher bereits berücksichtigt)</p> <p>(s. Änderung Abs. 2 n.F.)</p> <p>Umsetzung der Beteiligung gemäß Satzung des Integrationsrates und Beschluss des Rates</p>
§ 3 Wahlzeit	<p>(5) Die Mitglieder des Mädchenbeirates werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates mit Stimmenmehrheit vom Jugendhilfeausschuß gewählt und üben ihre Tätigkeit bis zur Wahl eines neuen Mädchenbeirates durch den neu gewählten Jugendhilfeausschuß aus.</p> <p>(6) Abgewählte oder ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Wahlperiode ersetzt.</p>	<p>(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Mädchenbeirates werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates mit Stimmenmehrheit vom Jugendhilfeausschuß gewählt und üben ihre Tätigkeit bis zur Wahl eines neuen Mädchenbeirates durch den neu gewählten Jugendhilfeausschuß aus.</p> <p>(2) Es werden keine Stellvertreterinnen gewählt bzw. benannt. Abgewählte oder ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl bzw. -benennung ersetzt.</p>	<p>Anpassung auf neue Mitgliederstruktur</p> <p>Konkretisierung des Ist-Zustandes</p>

	<p>(7) Die Wahl zum Mitglied des Mädchenbeirates wird erst wirksam, wenn die gewählte Person diese Satzung durch Unterschrift anerkannt hat.</p> <p>(8) Verletzt ein Mitglied seine Pflichten nach dieser Satzung, so kann es vom Jugendhilfeausschuß abgewählt werden.</p>	<p>(3) Die Mitglieder verpflichten sich, die in § 1 der Satzung genannten Ziele anzuerkennen und sich für die Aufgabenerledigung einzusetzen.</p> <p>(4) Verletzt ein Mitglied seine Pflichten nach dieser Satzung, so kann es von demjenigen, der es gewählt bzw. benannt hat, von der Mitarbeit im Mädchenbeirat ausgeschlossen werden.</p>	<p>Umformulierung der Selbstverpflichtung</p> <p>Anpassung auf neue Mitgliederstruktur</p>
§ 4 Geschäfts- führung, Teilnahme an Sitzungen	<p>(1) Die Geschäftsführung wird durch die Gleichstellungsstelle der Stadt Bielefeld wahrgenommen.</p> <p>(2) Für Einladungen und Niederschriften zu den Sitzungen gilt die Geschäftsordnung des Rates.</p> <p>(3) Der Mädchenbeirat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten fachkundige Personen ohne Stimmrecht einladen.</p>	<p>(1) Die Geschäftsführung wird durch die Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Bielefeld i.S. des § 70 Abs. 1 SGB VIII wahrgenommen.</p> <p>(2) Für das Verfahren des Mädchenbeirats gelten, sofern in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, die Hauptsatzung der Stadt Bielefeld und die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(3) Der Mädchenbeirat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten fachkundige Personen ohne Stimmrecht einladen.</p>	<p>Anpassung an den Ist-Zustand, nachdem die Gleichstellungsstelle die Geschäftsführung von sich aus nieder gelegt hat.</p> <p>Redaktionelle Anpassung nach Vorlage der Satzung für den JHA</p>
§ 6 Arbeits- weise	<p>(1) Der Mädchenbeirat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte unter der Leitung der Altersvorsitzenden in geheimer Wahl die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin. Die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin vertreten den Beirat im Jugendhilfeausschuß als beratendes Mitglied.</p>	<p>(1) Der Mädchenbeirat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder unter der Leitung der Altersvorsitzenden in geheimer Wahl die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin. Die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin vertreten den Beirat im Jugendhilfeausschuß als beratendes Mitglied.</p>	<p>Anpassung aufgrund der geänderten Mitgliederstruktur</p>
§ 7 Sitzungs- gelder	<p>Die Mitglieder nehmen ihre Aufgabe im Fachbeirat für Mädchenarbeit ehrenamtlich und ohne Entschädigung wahr.</p>	<p>Die Mitglieder nehmen ihre Aufgabe im Fachbeirat für Mädchenarbeit ehrenamtlich und ohne Entschädigung wahr. Entschädigungsansprüche</p>	<p>Ergänzung, da aus der Funktion in anderen Gremien ein Entschädigungsanspruch</p>

		nach anderen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.	bestehen kann.
§ 8 Inkrafttreten	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Zugleich tritt die Satzung des Fachbeirates für Mädchenarbeit der Stadt Bielefeld vom 27.11.1997 und die Geschäftsordnung des Fachbeirats für Mädchenarbeit außer Kraft.	Aufhebung der Geschäftsordnung, da die Regelungen der Geschäftsordnung des Rates gelten (§ 4 Abs. 2.)